

⇒ Markus Babo

Das Asylrecht als sperrige Institution in der Rechtsordnung

⇒ Einleitung

Die sprichwörtliche »Willkommenskultur« angesichts einer hohen Zuwanderung von Bürgerkriegsflüchtlingen aus Syrien im Sommer 2015 ist schnell herkömmlichen Krisen- und Bedrohungsmetaphern gewichen, die auch in der Medienberichterstattung allzu unkritisch übernommen wurden (vgl. Herrmann 2016). »Herrschaft des Unrechts« und noch schlimmere Schlagworte wurden förmlich durch die Luft geschleudert, als sei der Staatsnotstand ausgebrochen.

Im vorliegenden Artikel soll aufgezeigt werden, dass das Asylrecht im Laufe der Geschichte schon immer ein sperriges Gut in der Rechtsordnung darstellte, das durch den seit jeher kritisch beurteilten Bruch der etablierten normativen Ordnung langfristig eine notwendige korrektive und humanisierende Funktion gegenüber bestehenden gesellschaftlichen Institutionen ausübte. Mit der begrifflichen Verengung und Internationalisierung des Asylrechts im 19. und 20. Jh. wird dieses quasi zu einem Auffangbecken für all jene Menschen, denen in ihrer Heimat kein würdiges Leben möglich ist und die sich eine Flucht leisten können. Es offenbart globale Ungerechtigkeiten und mahnt deren Beseitigung an, wird aber als speziell Ausländern gewährtes (Grund-)Recht auch höchst anfällig für Populismus und ethnische Polarisierungen zwischen der asylgewährenden Mehrheitsbevölkerung und den Anderen.

⇒ 1 Das ausgleichende und kritisch-humane Potential des Asylrechts

Nach dem griechischen Etymon sind *asylōi* Orte und bisweilen auch Personen, an denen Gewalttaten jedweder Art untersagt sind (vgl. Schlesinger 1933, 6-10). Früheste Formen dieses Asyls begegnen seit

Markus Babo, 1969 in Bayreuth, Prof. Dr., Studium der Theologie, Klassischen Philologie, Geschichte und Erziehungswissenschaften in München und Eichstätt, Professor für Theologie in der Sozialen Arbeit an der Katholischen Stiftungshochschule München.

GND: 1024424774

DOI: [10.18156/eug-2-2018-art-5](https://doi.org/10.18156/eug-2-2018-art-5)

Menschheitsgedenken kulturübergreifend an heiligen Orten, zu denen sich Menschen aus Furcht vor ungerechter Behandlung in höchster Not flüchteten in der Hoffnung, dort zumindest vorübergehend Schutz und Beistand zu finden. Diese nicht rechtlich verbrieft sakrale Zufluchtnahme, die im antiken Griechenland *hiketeia* genannt wurde (vgl. Schlesinger 1933, 28-38; Franke 2003, 43-73; Dreher 1996), fungierte als Korrektiv gegenüber Unmenschlichkeiten im Recht und in konventionellem zwischenmenschlichen Verhalten. Begünstigte waren in der Regel die Schwächsten der Gesellschaft, d. h. rechtlose Fremde, die vor Gewalthandlungen geschützt werden mussten, Frauen, die einer Zwangsverheiratung entgehen oder eine Auflösung einer bestehenden Ehe erwirken wollten, Waisen, die einen Vormund benötigten oder Sklaven, die zwar keine vollkommene Freilassung erreichen, wohl aber ihren Herren wechseln oder bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen aushandeln konnten. Auch in Kriegszeiten boten Asylstätten der Zivilbevölkerung ebenso wie Angehörigen der Armee vorübergehend Sicherheit, bis eine friedliche Lösung ausgehandelt war.

Als kritisches Korrektiv gegenüber der bestehenden und in der Regel unhinterfragt respektierten Ordnung wurde es freilich von Anfang an auch kritisch beäugt. Kontrovers diskutiert wurde beispielsweise bereits in der Antike die Aufnahme von Steuerflüchtlingen und Verbrechern. So berichtet etwa der römische Historiker Tacitus davon, dass Tiberius 22 n. Chr. die Rechtmäßigkeit von Tempelasylen in Kleinasien habe überprüfen lassen, weil sich dort allerlei übles Gesindel, Sklaven, säumige Schuldner und mögliche Schwerverbrecher tummelten (Annales 3,60; vgl. dazu Dreher 1996, 92-93). In der Regel freilich konnte durch die Tempelflucht keine vollkommene Strafbefreiung, wohl aber eine Milderung der Strafe bis hin zum Schadensersatz erreicht werden. Ähnliches galt für Schuldner und Sklaven, für die eine von allen Seiten akzeptable Lösung gefunden werden musste, damit sie den Zufluchtsort wieder verlassen konnten. Steuerflüchtlinge hingegen waren für die Hikesie- und Asylstätten der paganen Antike besonders lukrativ, weil die Abgaben dann dort zu entrichten waren, was mitunter zu einem großzügigen Ausbau der Zufluchtsstätten führte (vgl. Sinn 1990; Langenfeld 1977, 109).

Einer der ältesten überlieferten Rechtstexte, in denen das Asyl in Zeiten der Privatrache der Ausdifferenzierung zwischen Mord und Totschlag diente, findet sich beispielsweise im alttestamentlichen Bundesbuch (Ex 21,12-14): Die Asylflucht unterbricht die oft unberechenbare Gewaltspirale, bietet die Möglichkeit, den Fall in Ruhe zu untersuchen und abhängig von der Intention des Täters die entspre-

chende Strafe zu verhängen. Lediglich der Mörder verfällt der Todesstrafe, während der Totschläger eine Art Freiheitsstrafe verbüßen muss. Daran wird exemplarisch deutlich, dass das Asylrecht nicht nur der Einzelfallgerechtigkeit, sondern auch der Entwicklung und Ausdifferenzierung des Rechtssystems dient.

Zu diesem Zweck wurde im (frühen) Mittelalter das Kirchenasyl als rechtlich verbrieft Institution auch gezielt eingesetzt. Neben einer Humanisierung im Bereich des Privatrechts, wie der Entschuldung von Privatpersonen oder einer Verbesserung der Behandlung von Sklaven, förderte es die Ausbildung eines öffentlichen Rechtswesens durch Zurückdrängung des Fehdewesens, half bei der Eindämmung der Todesstrafe und der Umwandlung peinlicher Strafen in Schadensersatzregelungen und lieferte so einen wichtigen Beitrag zur Humanisierung des Rechts sowie zur Befriedung von Gesellschaften (vgl. Siebold 1930; Siems 1991; Fruscione 2003).

Differenzierte Regelungen wurden seit der Antike insbesondere für Steuerflüchtlinge, Sklaven und Schwerverbrecher vorgesehen, die entweder überhaupt nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen in den Genuss des Asylrechts kamen. Dadurch erfüllte das Asyl eine wichtige Ventilfunktion, die zwar in Einzelfällen Entlastung bringen konnte, aber die gesellschaftliche Ordnung als Ganze eher stabilisierte, als sie infrage zu stellen.

⇒ 2 Zurückdrängung und Ersatz des internen Asyls ab dem ausgehenden Mittelalter

Ab dem 14. Jh. wurde im Zuge der Ausdifferenzierung des Rechts zunächst in den Städten, mit dem allmählichen Erliegen des Fehdewesens ab dem Reichstag zu Worms 1495 auch auf dem flachen Land, das interne Asyl langsam zurückgedrängt. Die Etablierung einer öffentlichen Rechtsordnung führte dazu, dass zu Beginn der Neuzeit die Inanspruchnahme des internen Asyls für Schwerverbrecher wie Mörder und Räuber, interessanterweise auch für politische Straftäter sowie für kriminalisierte Vaganten und soziale Randgruppen (z. B. »Zigeuner« oder »Betteljuden«), ausgeschlossen wurde. Für Deserteure hingegen blieben die Kirchen so lange als Asylstätten erhalten, bis die Todesstrafe für Fahnenflucht ab Mitte des 18. Jh. aufgehoben wurde (vgl. Härter 2003, 310-311). Die Entdeckung staatlicher Souveränität beförderte diese Entwicklung weiter, bis das interne kirchliche und weltliche Asyl mit dem Ende des Alten Reiches schließlich weitgehend abgeschafft wurde (vgl. Landau 1979, 326; Härter 2003). Souveräne Fürsten konnten in ihren nach dem Grundsatz »guter

Policey« straff durchorganisierten Staaten keine ihrem Herrschaftsreich entzogene Institution wie das Asylrecht dulden.

In Auseinandersetzung mit der bisweilen allzu willkürlichen Machtausübung absolutistischer Fürsten entstanden aus dem Geist der Aufklärung die Prinzipien der Gewaltenteilung und der Menschenrechte, welche die Funktion des internen Asyls übernehmen können: Die Exekutive sollte auf der Basis des entwicklungs offenen Systems der Menschenrechte das Recht humangerecht fortentwickeln; die Verwaltung verfügt über Ermessensspielräume zur einzelfallgerechten Rechtsanwendung (von denen in der Praxis freilich bis heute zu wenig Gebrauch gemacht wird), und eine unabhängige Justiz übt gegenüber Exekutive und Legislative eine kontrollierende und rechtsfortbildende Funktion aus. Gerade die (in manchen Staaten als Grundrechte positivierten) Menschenrechte stellen in jedem Staat ein normatives Korrektiv dar, dessen kritisches Potential noch keineswegs ausgeschöpft ist. Nach dem Prinzip der Verfahrensgerechtigkeit sollte es so grundsätzlich jedem möglich sein, zu seinem Recht zu kommen, ohne auf den Zufall des Vorhandenseins und der Erreichbarkeit einer schützenden Asylstätte angewiesen zu sein.

Allerdings gehört es selbst in hoch entwickelten Rechtsstaaten zur Grunderfahrung, dass *summum ius* zu *summa iniuria* werden kann, was interne Asylstätten oder Äquivalente auch heute noch notwendig machen kann. Speziell im Bereich des Ausländer- und Asylrechts hat angesichts zunehmender Restriktionen in Recht und Rechtsanwendung seit den 1980er Jahren das Kirchenasyl in Europa und den USA eine Renaissance erfahren (vgl. Babo 2003). In Deutschland hat dies zur – sehr zögerlichen – Einführung von Härtefallkommissionen bei den obersten Landesbehörden geführt, welche aber die Kirchenasyle bislang keineswegs ersetzen konnten.

⇒ 3 Die begriffliche Verengung und dimensionale Erweiterung des Asylrechts in der Neuzeit

Parallel zu dieser Zurückdrängung des internen Asyls wurde das Rechtssystem der Neuzeit durch die konfessionelle Spaltung des *Sacrum Imperium Romanum* auf neue Weise herausgefordert: Das auf dem Augsburger Reichsabschied von 1555 formulierte Prinzip, dass der jeweilige Landesherr über die Religion seiner Untertanen bestimmen dürfe, erforderte ausgleichende Maßnahmen für diejenigen, welche sich aus Gewissensgründen weigerten, zur vorgeschriebenen Konfession überzutreten. Deshalb wurde dort erstmals das zunächst noch begrenzte Recht auf Wegzug (*ius emigrationis*) formu-

liert, das gerade in den Religionskriegen für größere Wanderungsbe-
wegungen sorgte und im Laufe des 19. Jh. schließlich auf politische
Flüchtlinge übertragen wurde.

Die im 16. Jh. beginnende Internationalisierung des Asylrechts lässt
dieses als eine Art passives Widerstandsrecht (vgl. Scheuner 1950,
200; 208; Böckenförde 1976, 166) für Gewissenstäter erscheinen, die
ihrer im 16. Jh. religiösen, ab dem 19. Jh. politischen Überzeugung
treu bleiben wollten. Es entfaltet dadurch eine Ventilfunktion für die
Betroffenen, macht sie aber zugleich zu einer vulnerablen Gruppe, da
sie keine Ansprüche gegenüber dem aufnehmenden Land haben.
Wurden Religionsflüchtlinge in der Regel noch sehr offen empfangen
und dauerhaft integriert, so begegnete man politischen Dissidenten
hingegen grundsätzlich mit Misstrauen (vgl. Reiter 1992, 37-39), gal-
ten diese doch nach den Gesetzen ihrer Herkunftsländer als Hochver-
räter, d. h. als Kriminelle.

Erst unter dem Einfluss der bürgerlichen Revolution von 1830/31
wurde in Deutschland zwischen dem aus lauterem Motiven handeln-
den »politischen Verbrecher« und dem gemeinen Kriminellen unter-
schieden und politische Straftäter zunehmend von der Auslieferungsp-
flicht gegenüber anderen Staaten ausgenommen (vgl. Reiter 1992).
Die Asylgewährung wurde im zwischenstaatlichen Einvernehmen res-
pektiert, so dass größere diplomatische Verwicklungen bis hin zu
kriegerischen Auseinandersetzungen ausblieben. Durch die Abwan-
derung von Dissidenten erhält das zwischenstaatliche Asylrecht so-
wohl im Innen- als auch im Außenverhältnis der betroffenen Länder
eine Stabilisierungs- und Befriedungsfunktion. Aber es verschafft den
Geflüchteten keinerlei Rechtsstatus. Die Entscheidung über Asylge-
währung und Rechtsstellung obliegt vielmehr der exklusiven Hoheits-
gewalt des souveränen Aufnahme Staates. An diesem Selbstver-
ständnis hat sich bis heute wenig verändert, auch wenn die Souverä-
nität der Einzelstaaten inzwischen längst durch internationale Verträ-
ge und menschenrechtliche Verpflichtungen in ein (freilich sehr fragi-
les) multilaterales Gefüge eingebunden ist.

Im Bereich des Flüchtlingsrechts wurde diese einzelstaatliche Souve-
ränität angesichts der massiven Fluchtbewegungen in Europa im Lau-
fe der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts durch die Genfer Flücht-
lingskonvention (GFK) von 1951 menschenrechtlich rückgebunden.
Darin anerkannten die Vertragsstaaten Pflichten des Zufluchtslandes
gegenüber aufgenommenen Flüchtlingen. In erster Linie zählt dazu
der Grundsatz des Non-Refoulement, d. h. des Verbots der Aus- oder
Zurückweisung der Geflüchteten in ein Land, in welchem ihr Leben
oder ihre Freiheit aus den in der GFK anerkannten Fluchtgründen

bedroht sein würde (Art. 33). Diese ergeben sich aus Art. 1 GFK. Dort wird der Flüchtlingsbegriff von den seit dem 19. Jh. anerkannten politisch Verfolgten auf all jene Personen ausgedehnt, die ihr Heimatland aus der begründeten subjektiven Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verlassen haben. Diese bis heute gültige Flüchtlingsdefinition reagiert auf die Herausforderungen der ersten Hälfte des 20. Jh. in Europa; sie wurde durch das Zusatzprotokoll von 1967 auf die Ebene der Weltgemeinschaft ausgedehnt und zeitlich entfristet, seither aber nicht mehr angepasst. Damit ist das Institut des Asyls definitiv in der globalisierten Welt des 21. Jh. angekommen, kann aber den heutigen Herausforderungen mit einem Flüchtlingsbegriff aus dem Europa der Kriegs- und Nachkriegsjahre nurmehr eingeschränkt gerecht werden.

Dies hat sehr einschneidende Konsequenzen für all jene Menschen nicht nur des globalen Südens, die aus guten Gründen ihre angestammte Heimat verlassen, um in der Fremde ein würdig(er)es Leben führen zu können: Wenn ihnen kein legaler Weg über ein Einwanderungsrecht zur Verfügung steht, sind sie faktisch Flüchtlinge, obwohl sie sich vielleicht nicht auf rechtlich anerkannte Fluchtgründe stützen können. In jedem Fall legen sie globale Gerechtigkeitsprobleme offen, die sich nicht einfach durch ein schlichtes Wegsehen, durch immer höhere Barrieren und durch ein Umdefinieren dieser Geflüchteten als (Wirtschafts-)Migranten lösen lassen. Schließlich hat jeder Mensch ein Recht auf ein gutes Leben.

Abwehrmechanismen von Zufluchtsstaaten und Teilen ihrer Gesellschaft machen letztlich eine offene Flanke des internationalisierten Asylrechts offenkundig: Geflüchtete nehmen zwar die in Industriegesellschaften so hoch angesehenen Werte von Freiheit und Eigenverantwortung wahr, geraten aber angesichts der Barrieren souveräner Staaten, die eigenmächtig über Zulassung und Mitgliedschaft entscheiden wollen, in eine abhängige und vulnerable Situation. So entsteht eine ungute Polarität zwischen dem Wir der aufnehmenden Gesellschaft und den als Eindringlingen empfundenen Fremden, die scheinbar all das, was sich die Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft so mühsam erarbeiten mussten, gleichsam in den Schoß gelegt bekommen (vgl. Nassehi 2015, 102). Die advokatorische Funktion, welche beim internen Kirchenasyl noch die mächtige Institution Kirche zu Gunsten der Geflüchteten gegenüber dem Staat wahrnahm, fällt beim heutigen Asylrecht weg. Dies kann durch rechtsstaatliche Garantien gewiss aufgefangen werden. Da es sich aber – zumindest beim politischen Asyl nach Art. 16a GG – um das einzige Grundrecht

handelt, das ausschließlich Ausländern zusteht, befördert dies geradezu Solidarisierungen der Mehrheitsgesellschaft gegen die Anderen. Das Asylrecht wird so zum Einfallstor für Populismus und zum Spielball für selbsternannte politische Machiavellisten, die den behaupteten Missbrauch des Asylrechts seit den 1970er Jahren mit den immer gleichen Rezepten der Abschottung, der definatorischen Verengungen des Asylbegriffs, der Einschränkung von Standards im Asylverfahrens- und Asylbewerberleistungsrecht, sowie einer restriktiven Verwaltungspraxis begegnen (vgl. Bade 1994; Babo 2003, 175-271; Meier-Braun 2018). Maßnahmen dieser Art verstärken die ohnmächtige Position der Asylbewerber, deren einziger Schutz in rechtsstaatlichen Garantien besteht, weil sie keine eigene politische Stimme und keine wirkmächtigen Lobbyisten im Rücken haben. Erzeugt man dann im politischen Diskurs eine Stimmung der Ablehnung und Verdächtigung, wird das Asylverfahren zu einem fragilen Unterfangen, zumal die Anerkennung wesentlich davon abhängt, ob man dem Vortrag der Geflüchteten behördlicherseits Glauben schenkt.

⇒ 4 Die Bedeutung des Asylrechts in der globalen Welt

Die steigende Zahl der Geflüchteten weltweit deutet auf eine in hohem Maße ungerechte Weltordnung hin, die sich u.a. in kriegerischen Auseinandersetzungen, korrupten bzw. diktatorischen Regimen, den Folgen des anthropogenen Klimawandels oder einem ungerechten Weltwirtschaftssystem artikuliert. Eine Ursache dafür kann in der völlig unterentwickelten normativen Basis der Staatengemeinschaft gesehen werden, welche eigentlich die Schwächsten schützen müsste und den Menschen mit seinen ureigenen Rechten in den Mittelpunkt stellen sollte. Davon sind wir momentan weit entfernt. Die Geschichte lehrt, dass das Asylrecht als Korrektiv quantitativ stets parallel zum Maß rechtlicher Unordnung in Anspruch genommen wurde.

Geflüchtete wären eigentlich Experten in diesen Fragen und »Brückenbauer« (Heimbach-Steins 2016, 150), die gegen globale Strukturen von Exklusion und Gewalt protestieren und an das allen Menschen Gemeinsame appellieren – wenn man sie denn wahr- und ernst nehmen würde. Die hohe Inanspruchnahme des Asylrechts sollte deshalb nicht als Anlass zur Bekämpfung der Geflüchteten, sondern gerade als Herausforderung zur Beseitigung der beherrschbaren und z. T. von den Staaten des globalen Nordens selbst verursachten Fluchtgründe begriffen werden. Sowohl das sakrale als auch das profane Asylrecht haben sich über die Nothilfe im Einzelfall hinaus lang-

fristig als Mittel zur Humanisierung des Rechts und des Zusammenlebens der Menschen bewährt.

Nähme man die Geschichte des Asylrechts als solches ernst, das im Kern den Rechtlosen und Marginalisierten der jeweiligen Zeit zu einem Status verhalf, müsste man das Asylrecht konsequent entlang der Menschenrechte fortentwickeln und parallel auf der Basis der Menschenrechte versuchen, eine gerechtere Weltgemeinschaft unter dem Dach der Vereinten Nationen aufzubauen. Dazu bietet die Genfer Flüchtlingskonvention einen entscheidenden normativen Hinweis, denn sie verpflichtet die Staaten zu Con-Solidarität untereinander und zu Pro-Solidarität gegenüber den Geflüchteten für den Fall, dass die Herkunftsstaaten ihre Schutzverpflichtung gegenüber ihren eigenen Staatsbürgern nicht mehr wahrnehmen können oder wollen. Dies hinterfragt radikal die Praxis der Selbstprivilegierung nationaler Wohlfahrtsstaaten auf Kosten ärmerer Länder (vgl. Stichweh 2005, 152), kann einen Rückfall in Nationalismen ebenso wie eine Verantwortungsverschiebung nach dem Modell der Dublin-Verordnung oder eine Überlastung einzelner Staaten angesichts hoher Flüchtlingszahlen verhindern und lässt im Hintergrund die Einheit der Menschheitsfamilie als globale Solidargemeinschaft ansichtig werden.

⇒ 5 Resümee

Das Asylrecht bleibt eine sperrige und zu verschiedenen Zeiten auch kontrovers diskutierte Institution in der Rechtsordnung. Es reagiert flexibel auf die Herausforderungen der jeweiligen Zeit, legt Unmenschlichkeiten und Ungerechtigkeiten offen und verschafft denjenigen, die durch Glück und Zufall eine sichere Zufluchtsstätte erreichen konnten, einen Freiraum gegenüber dem geltenden Recht. Dadurch wird zumindest punktuell mit dem überkommenen normativen System gebrochen und über Akte der Abhilfe im Einzelfall langfristig einer menschengerechteren Ausdifferenzierung einzelstaatlichen Rechts der Weg bereitet. In diesen Funktionen hat sich das Asylrecht im Laufe der Geschichte als notwendige Institution bewährt und bietet heute im Hinblick auf die normativ unterentwickelte internationale Ordnung die Chance, nationalstaatliche Egoismen zu überwinden und am nachhaltigen Aufbau einer globalen Solidargemeinschaft gleichgestellter Staaten auf der Basis aller drei Generationen der Menschenrechte mitzuwirken.

⇒ Literaturverzeichnis

Babo, Markus (2003): Kirchenasyl – Kirchenhikesie. Zur Relevanz eines historischen Modells im Hinblick auf das Asylrecht der Bundesrepublik Deutschland, Münster u.a.: Lit.

Bade, Klaus J. (1994): Ausländer, Aussiedler, Asyl: Eine Bestandsaufnahme, München: Beck

Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1976): Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt: Suhrkamp.

Dreher, Martin (1996): Asyl in der Antike von seinen griechischen Ursprüngen bis zur christlichen Spätantike, in: Tyche 11, 79-96.

Franke, Gerhard (2003): Das Kirchenasyl im Kontext sakraler Zufluchtnahmen der Antike, Frankfurt: Peter Lang.

Fruscione, Daniela (2003): Das Asyl bei den germanischen Stämmen im frühen Mittelalter, Köln u.a.: Böhlau.

Härter, Karl (2003): Vom Kirchenasyl zum politischen Asyl: Asylrecht und Asylpolitik im frühneuzeitlichen Alten Reich, in: Dreher, Martin (Hg.): Das antike Asyl. Kultische Grundlagen, rechtliche Ausgestaltung und politische Funktion, Köln: Böhlau, 301-336.

Heimbach-Steins, Marianne (2016): Grenzverläufe gesellschaftlicher Gerechtigkeit: Migration – Zugehörigkeit – Beteiligung, Paderborn: Schöningh.

Herrmann, Friederike (2016): Das Märchen vom überkochenden Brei. Narrative in der medialen Berichterstattung zum Flüchtlingsthema im Herbst 2015, in: Communicatio Socialis 49, 6-20.

Landau, Peter (1979): Asylrecht III. Alte Kirche und Mittelalter, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 4, Berlin-New York: de Gruyter, 319-327.

Langenfeld, Hans (1977): Christianisierungspolitik und Sklavengesetzgebung der römischen Kaiser von Konstantin bis Theodosius II, Bonn: Habelt.

Meier-Braun, Karl-Heinz (2018): Schwarzbuch Migration. Die dunkle Seite unserer Flüchtlingspolitik, München: Beck.

Nassehi, Armin (2015): »Die arbeiten nichts«. Eine kleine Polemik gegen den »Wirtschaftsflüchtling«, in: Nassehi, Armin; Felixberger, Peter (Hg.): Wohin Flüchten? Kursbuch 183, Hamburg: Murmann, 101-110.

Reiter, Herbert (1992): Politisches Asyl im 19. Jahrhundert. Die deutschen politischen Flüchtlinge des Vormärz und der Revolution von 1848/49 in Europa und den USA, Berlin: Duncker & Humblot.

Scheuner, Ulrich (1950): Die Auswanderungsfreiheit in der Verfassungsgeschichte und im Verfassungsrecht Deutschlands, in: Festschrift Richard Thoma zum 75. Geburtstag, Tübingen: Mohr, 199-224.

Schlesinger, Eilhard (1933): Die griechische Asylie, Gießen: Töpelmann.

Siebold, Martin (1930): Das Asylrecht der römischen Kirche mit besonderer Berücksichtigung seiner Entwicklung auf germanischem Boden, Münster: Helios.

Siems, Harald (1991): Zur Entwicklung des Kirchenasyls zwischen Spätantike und Mittelalter, in: Behrends, Okko; Diesselhorst, Malte (Hg.): Libertas. Grundrechtliche und rechtsstaatliche Gewährungen in Antike und Gegenwart. Symposium aus Anlaß des 80. Geburtstages von Franz Wieacker, Ebelsbach: Gremer, 139-186.

Sinn, Ulrich (1990): Das Heraion von Perachora. Eine sakrale Schutzzone in der korinthischen Peraia, in: Mitteilungen des Deutschen Archäologischen Instituts. Athenische Abteilung 105, 53-116.

Stichweh, Rudolf (2005): Inklusion und Exklusion. Studien zur Gesellschaftstheorie, Bielefeld: Transcript.

Zitationsvorschlag:

Babo, Markus (2018): Das Asylrecht als sperrige Institution in der Rechtsordnung. (Ethik und Gesellschaft 2/2018: Rechtsbrüche). Download unter:
<https://dx.doi.org/10.18156/eug-2-2018-art-5> (Zugriff am [Datum]).

**ethikundgesellschaft**
ökumenische zeitschrift für soziaethik**2/2018: Rechtsbrüche**

Benno Zabel

Das Wagnis der Freiheit. Recht, Politik und die Angst der Moderne

Judith Hahn

Entgrenzte Bukowina. Was ist und leistet Recht in einer normpluralistischen Perspektive?

Christian Polke

Vom Bruch im Recht. Kulturtheoretische Vorüberlegungen mit Ernst Cassirer

Franziska Dübgen

Rechtsbruch und Strafe. Gerechtigkeitstheoretische Erwägungen

Markus Babo

Das Asylrecht als sperrige Institution in der Rechtsordnung